



LMIV – Informationen zur Verpflichtung der Angabe der Nährwertdeklaration/ Nährwerttabelle

Stand: November 2016

Pflicht zur Angabe der Nährwertdeklaration (Nährwert-Tabelle)

■ **Spätestens ab 13. Dezember 2016 ist die Nährwertdeklaration anzugeben**

Vorgeschrieben sind sieben Nährwertinformationen bezogen auf 100 Gramm oder 100 Milliliter:

- Energiegehalt (Brennwert)
- Fett
- Gesättigte Fettsäuren
- Kohlenhydrate
- Zucker
- Eiweiß
- Salz

In welchen Fällen ist die Nährwert-Tabelle verpflichtend anzugeben?

- Grundsätzlich kann man sagen, dass die Deklarationspflicht **für alle Arten von vorverpackten** Lebens- und Nahrungsergänzungsmitteln gilt, um einen einheitlichen „Aufklärungsstand“ in sämtlichen Kategorien der Produkte zu gewährleisten. Aber auch hier gibt es Ausnahmen:

AUSNAHMEN von der Verpflichtung der Nährwertdeklaration

- **Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent** (Art. 16 Abs. 4 LMIV) wie Wein, Perlwein, Sekt, Federweißer, weinhaltige/aromatisierte Getränke (z. B. Glühwein und Cocktails), weinähnliche Getränke und daraus hergestellte schäumende Getränke (z.B. Obstwein wie Apfel- oder Birnenwein, Beeren-Schaumwein etc.)
- **Traubensaft:** Wenn „Vitamin C“ **NUR** im Zutatenverzeichnis genannt wird, ist **KEINE** zusätzliche Nährwertkennzeichnung erforderlich. Werden an **anderer Stelle als im Zutatenverzeichnis** Hinweise wie z.B. „Enthält Vitamin C“, „Reich an Vitamin C“ oder ähnliches angebracht, **dann muss** eine Nährwertkennzeichnung/Nährwerttabelle angegeben werden! (Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen siehe GEWA Kurzinformation Weinrecht Nr. 29, Rand-Nr. 97)
- **Natürliche Mineralwässer** (Art. 29 Abs. 1 lit. b LMIV)
für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch solches, dem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden
- **Nahrungsergänzungsmittel** im Geltungsbereich der RL 2002/46/EG (Art. 29 Abs. 1 lit. a LMIV)
- **Nicht vorverpackte Lebensmittel** auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort (Wochenmarkt, Hofladen) verpackte oder zum unmittelbar nachfolgenden Verkauf verpackte Lebensmittel (Art. 44 Abs. 1 LMIV) in Verbindung mit der deutschen vorläufigen LMI-Ergänzungsverordnung, die eine Nährwertdeklaration nicht vorsieht
Lebensmittel nach **Anhang V** der LMIV, also
 - Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen (z. B. Honig)
 - verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen (z. B. Käse, Milchprodukte)
 - Kräuter | Gewürze oder Mischungen daraus | Salz und Salzsubstitute



- Tafelsüßen
- Erzeugnisse im Sinne der RL1999/4/EG (Kaffeextrakt, Instant- oder löslicher Kaffee, Zichorien-Extrakt, Instant- oder lösliche Zichorien, ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen)
- Kräuter- oder Früchtetees, Tee, entkoffeinierter Tee, Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt ohne Zusatz weiterer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern
- Gärungssessig und Essigersatz, auch solche, denen lediglich Aromen zugesetzt wurden
- Aromen | Lebensmittelzusatzstoffe | Verarbeitungshilfsstoffe | Lebensmittelenzyme
- Gelatine | Gelierhilfen für Konfitüre | Hefe
- Kaugummi
- Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt (Bonbons oder Drops in kleinen Döschen, z. B. TicTac etc.)
- Eine besondere Ausnahme: verpackte Lebensmittel, die unmittelbar vom Hersteller an Verbraucher abgegeben werden, z. B. Pralinen oder Teegebäck einer Konditorei, brauchen keine Nährwertkennzeichnung

Besondere Befreiung für Kleinunternehmen mit lokaler oder direkter Vermarktung

- Eine **besondere Ausnahme** gilt für verpackte Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel (z. B. Pralinen oder Teegebäck einer Konditorei), die unmittelbar in kleinen Mengen vom Hersteller an Verbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse dann unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, brauchen keine Nährwertdeklaration
- Als von der Ausnahme erfasste **Kleinunternehmen** gelten nach einer Stellungnahme von einschlägigen Sondergremien des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Betriebe, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und einen **Jahresumsatz von weniger als 2 Millionen Euro** aufweisen

Diese spezielle Ausnahme betrifft explizit nur die Direktvermarktung oder die Abgabe an lokale Einzelhandelsgeschäfte durch die Hersteller!

Gestaltungsvorgabe: Tabellenform

- Grundsätzlich muss die Nährwertdeklaration in **Tabellenform** angegeben werden (Art. 34 Abs. 2 LMIV)
- **Reihenfolge:** Die LMIV schreibt in Art. 34 Abs. 1 eine starre Reihenfolge für die Brenn- und Nährwertangaben vor
- Nur bei **Platzmangel** dürfen die Angaben hintereinander (horizontale Tabelle) aufgeführt werden, etwa bei **kleinen Verpackungen**

Hinweis: Werden für eigentlich von der verpflichtenden Deklaration ausgenommene alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent oder für nicht vorverpackte Lebensmittel Nährwertangaben **freiwillig gemacht, darf die Darstellung von der Tabellenform abweichen** (Art. 34 Abs. 4 LMIV)

Sichtbarkeit, Deutlichkeit, Lesbarkeit, Mindestschriftgröße, Sprache

- Deklarationspflicht der Nährwertangabe ist ein Erfordernis der LMIV, deshalb gilt auch hier: **1,2 mm Mindestgröße gemessen am kleinen Buchstaben „x“.**
- An gut sichtbarer Stelle, gut lesbar, unverwischbare Buchstaben etc.
- Bei Verkäufen innerhalb Deutschlands ist stets die deutsche Sprache (Amtssprache) zu wählen

Mögliche (rechtskonforme) Überschriften

- „Nährwertdeklaration“
- „durchschnittliche Nährwerte“
- „Nährwertangaben“
- „Nährwertinformation(en)“

Freiwillige Zusatzangaben

- Neben den Pflichtinhalten ist es dem Unternehmer nach Art. 30 Abs. 2 LMIV erlaubt, weitere freiwillige Angaben über weitere Nährstoffe zu machen. Allerdings besteht hier nur ein eingeschränktes Wahlrecht, denn die zulässigen Zusatzangaben sind in der LMIV festgelegt. Nährstoffe jedoch, die die **LMIV als freiwillige Zusätze nicht vorsieht, sind grundsätzlich verboten.**
- Erlaubt und an keine weiteren Voraussetzungen gebunden sind nach Art. 30 Abs. 2 zusätzliche Angaben über
 - einfach ungesättigte Fettsäuren
 - mehrfach ungesättigte Fettsäuren
 - mehrwertige Alkohole
 - Stärke
 - Ballaststoffe

ONLINE-HANDEL: Befreiung von der Pflicht der Angabe der Nährwertdeklaration/Nährwerttabelle – nur in wenigen Ausnahmefällen!

Literatur: Leitfaden Umsetzung der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung | GEWA Kurzinformation Weinrecht Nr. 29 | Kennzeichnung der Nährwerte RLP
Bei unserer Darstellung handelt es sich um sorgsam geprüfte Rechtsmeinungen, für deren Richtigkeit wir aber keine Gewähr leisten können.